

# **MARKTORDNUNG**

der Stadtgemeinde Deutschlandsberg

## **Präambel**

In der Stadtgemeinde Deutschlandsberg werden Jahrmärkte abgehalten.

Durch die nachstehende Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

## **§ 1 Marktplatz**

Die Jahrmärkte finden auf dem Hauptplatz beginnend vom Unteren Platz 8 bis zur Kreuzung F. Henriettenstraße, in der Kirchengasse bis zur Schulgasse und in der Rathausgasse bis zur Fludergasse statt.

## **§ 2 Zeit und Dauer der Märkte**

a) Die unter § 1 bezeichneten Jahrmärkte finden an folgenden Tagen statt:

40-Märtyrer-Markt (10. März)  
Laurenzi-Markt (10. August)  
Allerseelenkirtag (2. November)

Fällt einer dieser Termine auf einen Sonn- oder Feiertag, so findet der Jahrmarkt am nächsten Werktag statt.

b) Die Jahrmärkte beginnen um 7.00 Uhr früh und enden jedenfalls so rechtzeitig, dass die Abräumarbeiten bis 15.00 Uhr beendet sind.

c) Das Auspacken der Waren ist von 5.00 bis 7.00 Uhr früh gestattet. Die Fahrzeuge, mit welchen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort nach Eintreffen zu entladen und vom Marktplatz zu entfernen, sofern sie nicht als Marktstand genehmigt werden.

## **§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen Nahrungs- und Genussmittel sowie alte und neue Gebrauchsgegenstände feilgeboten werden, sofern sie nicht vom Marktverkehr ausgeschlossen sind.
- (2) Vom Marktverkehr jedenfalls ausgeschlossene Waren sind:  
Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Knallkörper, Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandmaterial, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke, Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben sowie lebende Tiere.

- (3) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur aufgrund einer aufrechten Gastgewerbeberechtigung oder im Rahmen der in der Gewerbeordnung geregelten Nebenrechte gestattet.
- (4) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.

#### § 4 Unzulässige Veranstaltungen

Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln, Produktionen und überhaupt alle Erwerbstätigkeiten, welche den Marktverkehr in irgendeiner Weise behindern oder erschweren, werden auf dem Marktplatz nicht zugelassen. Ebenso ist auf dem Marktplatz der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack, Grad und Ungrad u. dgl.) verboten.

#### § 5 Marktbeschicker

- (1) Jedermann ist berechtigt, auf den Märkten nach Maßgabe dieser Verordnung und im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung Waren feilzubieten und zu verkaufen.
- (2) Alle Marktbeschicker haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt zu befolgen sind, anständig zu verhalten.
- (3) Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hiebei den Original-Gewerbeschein bzw. Gewerberegisterauszug stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch einen Erfüllungshelfen des Gewerbetreibenden.

#### § 6 Standplätze

- (1) Bei der Vergabe des Marktplatzes an die Marktbeschicker durch die Marktbehörde ist neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbeschickern feilgehalten wird.
- (2) Je Marktbeschicker kann ein Standplatz vergeben werden, sofern genug Platz vorhanden ist. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine abweichende Regelung verfügt werden.
- (3) Standplätze können durch Entrichtung einer Reservierungsgebühr für das laufende Jahr vorgemerkt werden.
- (4) Ein zugewiesener bzw. reservierter Standplatz darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsorgane ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger

Entrichtung der Marktstandsgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

- (5) Das Höchstaussmaß eines Standes wird mit 12 m (15 m in begründeten Ausnahmefällen) in der Länge und 3 m in der Tiefe festgelegt. Die Mindesthöhe der Standbedeckungen (Dächer) oder Schirme muss 2,20 m betragen.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes durch die Marktbehörde erfolgt jeweils nur für einen Markttag, das Ausmaß des zugewiesenen Standplatzes darf nicht überschritten oder verändert werden.
- (7) Der Verkauf der Waren auf den zugewiesenen Standplätzen darf nur frontseitig erfolgen.

### § 7 Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist die Stadtgemeinde Deutschlandsberg; ihr stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

### § 8 Marktaufsicht

Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die von ihr bestellten Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr.

### § 9 Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen.

### § 10 Hygiene der Marktbesicker und ihres Personals

Die Marktbesicker müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten.

### § 11 Marktstandsgebühren

- (1) Die für die Standplätze zu entrichtenden Markt- und Reservierungsgebühren sind gesondert im Marktgebührentarif geregelt, der beim Stadamt Deutschlandsberg kundgemacht ist.
- (2) Die Marktstandsgebühren werden durch die Marktaufsichtsorgane eingehoben und sind bei Zuweisung der Standplätze im Vorhinein zu bezahlen.

## § 12 Strafen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 368 GewO 1994 bestraft.

## § 13 Verweisung vom Markt

- (1) Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsichtsorgane vom Markt verwiesen werden.
- (2) Eine Ausschließung von der Marktbeschickung für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch schriftlichen Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.

## § 14 Rechtswirksamkeit

Die vorstehende Marktordnung - durch welche alle älteren Marktordnungen aufgehoben werden - tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 20. April 2006 in Kraft. Sie ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren und liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Mag. Josef Wallner

Deutschlandsberg, am 21.04.2006

Angeschlagen am: 21.04.2006

Abgenommen am. 08.05.2006